Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 29.12.1910

Gesethblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 29. Dezember 1910.) 64. Stück.

Inhalt:

M. 113. Ministerialbekanntmachung vom 16. Dezember 1910, betreffend Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Groß= herzogtums.

M. 113.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums. Oldenburg, den 16. Dezember 1910.

Im Höchsten Auftrage wird, unter Aushebung der bisher geltenden Bestimmungen, nachstehende Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums erlassen.

Oldenburg, den 16. Dezember 1910. Ministerium der Kirchen und Schulen. Ruhstrat.

Lohfe.

A. Ordnung

der

Reifeprüfung an den Symnasien und Oberrealichulen.

§ 1.

Zwed ber Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ift, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Lehranstalt entspricht.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung bes Reifezeugniffes.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reise wird von dem Schüler ein bestimmtes Maß wissenschaftlicher Kenntnisse und an den Oberrealschulen außerdem eine gewisse Fertigkeit im Zeichnen verlangt. Beides muß er teils in seinen Klassenleistungen dargetan haben, teils in einer Prüfung vor einer Kommission nachweisen. Den Maßestab für die Beurteilung seiner Leistungen bilden nachstehende Forderungen:

a) Gymnasien.

- 1. In der chriftlichen Keligionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren des kirchlichen Bestenntnisses, dem er angehört, und von den Hauptereignissen der Kirchengeschichte genügende Kenntnis haben.
- 2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufs zufassen und mit eigenem Urteile in angemessener Ordnung und annähernd sehlerfreier Schreibart zu bearbeiten imstande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat er Gewandtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit den für die Schule bedeutsamsten Meisterswerken unserer Literatur bekannt sein.
- 3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler angemessene Stellen aus Cicero, Tacitus, Livius, Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilse übersetzen können, auch mit dem Inhalte der von ihm in Prima gelesenen Schriftwerke und mit deren Gliederung oder Kunstform bekannt sein. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, die eine bedenkliche grammatische Unsicherheit

zeigen, und von gröberen Germanismen im wesentlichen frei fein.

- 4. In der griechischen Sprache muß der Schüler Homer, Xenophon, kleinere Staatsreden des Demosthenes und leichtere Abschnitte aus Thukydides und Platon verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersehen können. Mit dem Inhalte der von ihm in Prima gelesenen Schriftswerke und mit deren Gliederung oder Kunstform muß er sich bekannt zeigen.
- 5. In der französischen Sprache werden eine im wesentlichen richtige Aussprache, sicheres Verständnis und geläufiges Übersetzen leichterer Abschnitte, Kenntnis einiger besonders hervorragenden Schriftwerke, sowie einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache erfordert.
- 6. In der englischen Sprache muß der Schüler einige Geübtheit im Lesen und im Übersetzen leichterer Prosaiker sich erworben haben. Mit den Formen und den wichtigsten grammatischen Gesetzen muß er einigermaßen vertraut sein.
- 7. In der Geschichte muß der Schüler die Haupt= ereignisse der Weltgeschichte, namentlich der vaterländischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirstungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten unterrichtet sein.
- 8. Von den Grundlehren der mathematischen Erd= kunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, besonders Mittel= europas, muß der Schüler genügende Kenntnis besitzen.
- 9. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsates mit ganzen positiven Exponenten und in
 der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie
 und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, mit dem Koordinaten-

1*

begriffe und einigen Grundlehren von den Regelschnitten bekannt ist, und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

10. In der Physik muß der Schüler eine klare Ginssicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magsnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

11. In der Chemie muß der Schüler Kenntnis haben von den einfachsten chemischen Erscheinungen.

12. In der hebräischen Sprache (vergl. § 5, 2a) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testaments ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu überseten.

b) Oberrealschulen.

1. In der christlichen Religionslehre wie beim Symnasium.

2. In ber beutschen Sprache wie beim Gymnafium.

3. In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, die in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen können. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, die eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im wesentlichen frei sein. Im mündlichen Gesbrauche der Sprache muß er geübt sein.

4. In der englischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, die in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersehen können. Die schriftliche Prüfungsarbeit muß von erheblichen Ver=

ftößen gegen die Grammatik frei sein. Im mundlichen Ges brauche ber Sprache muß er geübt sein.

- 5. In der Geschichte wie beim Gymnasium.
- 6. In ber Erbfunde wie beim Gymnafium.
- 7. In der Mathematik hat der Schüler nachzusweisen, daß er in der Arithmetik dis zur Entwickelung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra dis zu den Gleichungen dritten Grades einschließlich, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie, in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene dis zu den wichtigsten Sätzen der Regelschnitte einschließlich und in den Anfangsgründen der Differentialsrechnung sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich hinreichende Übung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.
- 8. In der Physis muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwickelung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einsacher Ausgaben anzuwenden.
- 9. In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchios metrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Kristallsformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein. Es wird außerdem Kenntnis der wichtigsten Verbindungen aus der organischen Chemie verlangt.
- 10. Im Zeichnen muß der Schüler im richtigen, bewußten Sehen geübt und Natur= und Kunstgegenstände bis zum bewegten Körper ihrem Wesen entsprechend in freier Perspektive und richtig bewerteten Licht= und Schattentönen



barzuftellen befähigt sein, auch Berftandnis für bas Erfaffen der wesentlichen Merkmale eines Gegenstandes durch die Stigge sowie einen ausreichend entwickelten Sinn für Formen, Farben und Raumgliederung besitzen. Wenn die barstellende Geometrie in Betracht fommt, muß er mit ber geometrischen Darftellung der Körper, mit der Schatten= fonstruftion und ber Perspettive hinreichend bekannt sein.

§ 3.

Bufammenfegung ber Brufungstommiffion.

Die Brüfungstommiffion besteht aus bem Regierungstommiffar als Borfigendem, dem Direktor der Un= ftalt und benjenigen Lehrern, Die in der oberften Rlaffe mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut find. Bei den Oberrealschulen kommt ber Lehrer hinzu, ber ben Zeichenunterricht in der oberften Klaffe erteilt.

2. Bei städtischen Lehranftalten ift ber Stadtmagiftrat ober ber Schulvorftand befugt, aus feiner Mitte einen Bertreter jum Mitgliede ber Brufungstommiffion zu ernennen. Diefes ift ftimmberechtigt bei ber Brufung von Schulern ber Anftalt. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Reitraum von mindeftens brei Sahren und ift bem Minifterium rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium fann bei einzelnen Brüfungen ben Direktor ber Unftalt jum Regierungstommiffar beftellen; in dem Falle hat dieser bei feiner Unterschrift auch ben

besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

4. Die Mitglieder ber Prufungstommiffion find bin= fichtlich fämtlicher Prüfungeverhandlungen zur Umtever= schwiegenheit verpflichtet; ebenso alle als Zuhörer anwesen= den Lehrer.

8 4.

Melbung und Bulaffung gur Brufung.

1. Der Reifeprüfung durfen fich bie Schuler in ber

Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbs jahres ihrer Zugehörigkeit zum oberften Jahreskurse unters ziehen.

2. Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann die Zulassung zur Prüfung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des

Besuchs der Oberprima erfolgen.

3. Schüler aus dem deutschen Reiche, die später als mit dem Beginne des drittobersten Jahrganges (Dbersekunda) in eine Vollanstalt des Großherzogtums eintreten, ohne durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Bohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter darauf ansgewiesen zu sein, hat der Direktor schon vor dem Eintritte in die Anstalt darauf aufmerksam zu machen, daß sie die dem Reisezeugnisse verliehenen Berechtigungen nur dann durch die Ablegung der Prüfung erwerben, wenn ihnen seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie ansgehören, vorher die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen.

4. Wenn ein Primaner die Anftalt wechselt, fo ent= scheidet das Ministerium, ob ihm für die Melbung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches ober an beffen Schluß ber Wechsel ber Anftalt fällt, auf bie Lehrzeit ber Prima anzurechnen ift. Diese Entscheidung ift unmittelbar bei dem Eintritte bes Schülers in die neue Schule durch beren Direktor unter Darlegung ber für ben Bechfel geltenb ge= machten Gründe zu beantragen. Die Anrechnung ift zu versagen, wenn ber Primaner die Anftalt gewechselt hat, um fich einer Schulftrafe zu entziehen, ober wenn er wegen Übertretung ber Schulordnung entfernt worden ift. bem zulett bezeichneten Falle barf jedoch ausnahmsweise, auf einstimmigen Antrag bes Direktors und ber zur Prüfungstommiffion gehörenden Lehrer, die Anrechnung burch bas Minifterium nachträglich genehmigt werden, wenn ber Primaner sich seit dem Wechsel ber Anftalt in jeder Sinsicht tadellos geführt hat und auch sonst über seine Reife keinerlei Zweifel bestehen.

5. Die Meldung zur Reifeprüfung ist bei den Ofter= prüfungen drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalb= jahres unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes dem Direktor schriftlich einzureichen; für die Herbstprüfungen setzt der Regierungskommissar die Zeit fest.

6. In einer Sitzung, die von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Meldungen vorgelegt, die Urteile über die Klassensleistungen der betreffenden Schüler in sämtlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen der Oberprima, an der Oberstealschule auch im Zeichnen zusammengestellt, und zwar unter Berücksichtigung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (s. § 8, 1), und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Anstalt entsprechen.

7. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteile die erforsberliche Reife in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der Beschluß ist in dem Gutachten zu begründen.

8. Bei den andern Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reife als "zweisfellos" oder als "nicht zweifellos" anzusehen ist.

9. Anzufügen ist das Urteil, das in das Reifezeugnis unter "Betragen und Fleiß" aufgenommen werden soll.

10. Ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Weldung befugt sind, nebst den eingereichten Lebensläufen der zur Prüfung gemeldeten, den erforderslichen näheren Angaben über ihre Person, den Urteilen über ihre Klassenleistungen und dem Gutachten über ihre Reise, oder andernfalls eine Anzeige über das Ausfallen der Prüfung, hat der Direktor dem Ministerium bei den Osterprüfungen 2½ Monate vor dem Schlusse des Schuls

halbjahres, spätestens aber bis zum 15. Januar einzureichen. Bei Herbstprüfungen ist die Frist zu verkürzen. Gleichzeitig hat der Direktor sich darüber zu äußern, welche Zeit ihm für die Abhaltung der Reiseprüfung an seiner Anstalt am geeignetsten erscheine.

- 11. In dem Berzeichnisse sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Baters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule übershaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, die erst in die Prima eingetreten sind, Angabe über ihre frühere Vorbildung), der Beruf, den der Schüler zu wählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das anzugeben. Ist die Erlaubnis einer auswärtigen Schulbehörde zur Ablegung einer rechtsgiltigen Prüfung erforderlich, so ist zu berichten, ob sie vorliegt.
- 12. Wird für einen Schüler die ausnahmsweise Zuslaffung zur Prüfung nach Nr. 2 beantragt, oder liegt einer der Fälle unter Nr. 3 und 4 vor, so ist dies in dem Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.
- 13. Über die Zulaffung gur Prüfung entscheidet bas Ministerium.
- 14. Gleichzeitig mit der Zusendung dieser Entscheidung teilt der Regierungskommissar den Tag der mündlichen Reiseprüfung mit.

§ 5.

Art und Gegenftanbe ber Brufung.

- 1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Ansftalten ein beutscher Auffat und die Bearbeitung von vier



mathematischen Aufgaben aus vier verschiebenen Gebieten; ferner

a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische oder eine freie lateinische Arbeit und je eine Übersetzung aus dem Griechischen und dem Französischen in das Deutsche.

Diejenigen Schüler, die sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen, haben die deutsche Übersfetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.

- b) bei den Oberrealschulen: eine französische und eine englische Arbeit, und zwar wenigstens in einer dieser beiden Sprachen ein Aufsatz, während in der anderen eine Übersetzung aus dem Deutschen zuslässig ist, und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik oder der Chemie.
- 3. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Anstalten christliche Religionslehre, Geschichte und Mathematik; außerdem wird geprüft:
 - a) an Ghmnasien in der lateinischen und in der griechischen Sprache. In Phhsik oder Englisch können solche Schüler geprüft werden, deren Schulsleistungen in diesen Fächern nicht genügend waren, oder bei denen eins derselben zum Ausgleiche herangezogen werden soll.
 - b) an Oberrealschulen in der französischen und der englischen Sprache, in Physik und Chemie.
- 4. Stimmen in einem Fache, in dem nur schriftlich geprüft wird, die Klassenleistungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht überein oder besteht überhaupt ein Zweisel über den zu erteilenden Zeugnisgrad, so kann der Regierungskommissar in dem Fache eine mündliche Prüfung anordnen.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Stellung ber Aufgaben.

- 1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten biefelben Aufgaben.
- 2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Besarbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben. Stehen sie in näherer Beziehung zur Klassenslefture, so ist anzugeben, wann das betreffende Schriftwerk gelesen worden ist.
- 3. Für die Übersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen sind aus den zur Lektüre in der Prima geeigneten Schriftstellern Abschnitte zu wählen, die in der Schule nicht gelesen und von besonderen Schwierigkeiten frei sind.
- 4. Für den deutschen Auffatz, die freie lateinische Arbeit und den französischen oder englischen Auffatz, für die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische und Englische oder Französische, aus dem Griechischen, Französischen und Hebräischen in das Deutsche sowie für die Arbeit aus der Physist oder Chemie haben die Lehrer des Fachs in der obersten Klasse je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Direktor mit Namensunterschrift vorzulegen; Hilfen, die sie den Prüslingen zu geben beabsichtigen, sind anzumerken. Nachdem der Direktor die Vorschläge genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anderaumten schriftlichen Prüfung je in besonderem, nicht verschlossenem Briefumschlage dem Regierungskommissar ein.

5. Wenige Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungskommissar die Aufgaben mit Bezeichenung der von ihm getroffenen Wahl zurück, je unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.

6. Der Regierungskommiffar ift befugt, ftatt aus ben vorgeschlagenen Aufgaben zu mählen, andere Vorschläge zu

fordern oder auch felbft Aufgaben gu ftellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; vorherige Andeutungen über dieselben sind zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung ber ichriftlichen Aufgaben.

- 1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aussicht von Lehrern, die der Prüfungskommission angehören. Diese haben über den Verslauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzusnehmen (s. § 12, 3).
- 2. Für den deutschen, den französischen und englischen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf und eine halbe, für eine lateinische freie Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen. Für alle anderen Arbeiten werden ausschließlich der für das Diktieren des Textes erforderlichen Zeit je drei Stunden bestimmt.
- 3. Die Arbeitszeit (Nr. 2) darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- 4. Es ist nicht erlaubt, andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als für den französischen Aufsatz ein französisch-deutsches, für den englischen Aufsatz ein

englisch=deutsches Wörterbuch, für die Übersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch und für die mathe=matische Arbeit Logarithmentafeln.

5. Für die Bearbeitung der mathematischen Aufgaben darf mit Zustimmung des Regierungskommissars die Be-

nutung einer Formelfammlung geftattet werben.

- 6. Die Texte für die Übersetzungen sind außer im Hebräischen nebst den vom Regierungskommissar genehsmigten Übersetzungshilsen zu diktieren; nach dem Diktate dürfen die Prüflinge den benutzten Text auch selbst einsehen. Ist nur ein Prüfling vorhanden, so darf ihm der Text vorsgelegt werden.
- 7. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift (§ 12, 3) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.
- 8. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.
- 9. Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ift, hat sie unvollendet abzugeben.
- 10. In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf einzureichen.
- 11. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines
 Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen zur Benutung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder
 einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird von der
 weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst
 nach Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von der Prüfungskommission das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungiltig erklärt werden. Die in solcher
 Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der

Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. § 14, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiedersholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reiseprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

- 12. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Ersforderliche an. Bestätigt sich der Verdacht, so ist der Anstrag auf Ausschluß des Schülers sosort bei dem Regierungsskommissar zu stellen. Wird dieser nicht genehmigt, so ist die schließliche Entscheidung von der gesamten Kommission vor der mündlichen Prüfung zu treffen (§ 9, 4). Soll ein Schüler von der Zulassung zur Reiseprüfung überhaupt ausgeschlossen werden, so ist die Entscheidung des Minissteriums einzuholen.
- 13. Auf diese Vorschriften hat der Direktor am letten Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Beurteilung ber ichriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurteilt, d. h. die sich sindenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt worden sein oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungssforderungen (§ 2) ein Urteil abgegeben, das schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzusassen ist. Hinzuzusügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der entsprechenden schriftslichen Klassenleistungen des letzten Schuljahres; doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungss

arbeit ebensowenig beeinflußt werden wie durch die Besichaffenheit der Niederschrift der fremdsprachlichen Texte.

- 2. Nachdem die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern umgelausen sind, werden in einer vom Direktor anzuberaumenden Sitzung die den einzelnen Arbeiten erteilten Grade zusammengestellt und wird darüber Beschluß gesaßt, ob und für welche Prüflinge eine Änderung der Urteile über Fleiß, Klassenleistungen und Betragen angemessen erscheint, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. § 9, 5) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Teilen derselben (s. § 9, 4, 7 u. 8) zu beantragen ist.
- 3. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß eine Täuschung sich nachweisen läßt, so ordnet der Direktor nach Beratung mit den der Prüfungskommission angeshörigen Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungssarbeit an.
- 4. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufsgaben, der Niederschrift über die schriftliche Prüfung und einer Übersicht über die für die Arbeiten vorgeschlagenen Zeugnisgrade rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungskommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Übersetungen müssen alle den Prüflingen vor und während der Prüfung gegebenen Übersetungshilfen aufgezeichnet sein.
- 5. Hat der Regierungskommissar Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung von Prüfungsarbeiten, so hat er diese vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung zu äußern und nach Befinden eine Beschlußkassung der Prüfungskommission herbeizuführen. Bei erheblichem Zweisel an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten ist er berechtigt, neue Arbeiten ansertigen zu lassen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9.

Mündliche Prüfung.

Borbereitung.

- 1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innershalb der letzten Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen ist, bestimmt der Regierungskommissar; dieser führt auch den Vorsitz.
- 2. Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, die die Prüflinge während der Dauer ihres Ausenthaltes in Oberprima erhalten haben, (von Schülern, die einen Teil des Primakursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre sämtlichen schriftlichen Arbeiten aus Oberprima, dei den Oberrealsschulen auch die von ihnen in Prima angesertigten Zeichsnungen, zur Einsicht bereit zu halten. Haben Schüler während ihres Ausenthaltes in Prima größere selbständige Privatarbeiten gemacht, so sind diese mit vorzulegen.
- 3. Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.
- 4. Der Prüfung geht voraus eine Durchsicht der bei der Borbereitung der Prüfung über Fleiß, Klassenleistungen und Betragen abgegebenen Urteile (§ 4, 6 u. 9). Muß über die Schüler jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden (s. § 8, 2), so ist dies bei der schließlichen Festestellung des Zeugnisgrades zu berücksichtigen. Dann erfolgt eine Beratung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder teilweise zu befreien sind (vgl. § 7, 11 und § 8, 2).

5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad "nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszusschließen, wenn bereits in dem Gutachten der Lehrer (§ 4, 8) der Zweisel an seiner Reise Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat die Kommission zu erwägen, ob ihm der Rat erteilt werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu achten; ebenso das Zurücktreten, wenn es nicht durch Krankheit oder anßerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.

7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüstung auf Beschluß der Prüfungskommission unter Zustimsmung des Regierungskommissars besreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (vgl. § 4, 6 und § 9, 4) und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.

8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungskommissar zugelassen werden, wenn die Schulzleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als "gut" bezeichnet sind (doch s. § 11, 4 am Schluß).

§ 10.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.

2. Der Regierungskommissar bestimmt die Folge ber Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er

ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukurzen oder ganz fortfallen zu lassen.

3. Die Schüler durfen feine Bucher zur Prüfung

mitbringen.

4. Für etwaige Täuschungen ober Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 11.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande bessen Lehrer in der obersten Klasse. Eine etwa notwendig werdende Berstretung hat der Regierungskommissar zu beordnen.

6. Der Regierungskommissar ift befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen

die Brufung felbft gu übernehmen.

- 7. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen, Französischen und Englischen werden den Schülern zum Übersetzen Abschnitte aus Schriftstellern vorgelegt, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungskommissars, der auch befugt ist, sie selbst zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzuslegen, die von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, die in der Klasse, aber nicht während des letzen Vierteljahrs, gelesen sind. In der Religionslehre ist nur über die Lehrsaufgaben zu prüfen, die in der Prima eingehender behandelt worden sind.
- 8. Bei der Prüfung im Lateinischen und Griechischen ist den Schülern des Ihmnasiums Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete der Altertumskunde, soweit diese für das Verständnis der gelesenen Schriftsteller erforderlich ist, sowie ihre Bekanntschaft mit den am häusigsten vorskommenden Versmaßen zu erweisen.
- 9. Bei der Prüfung im Französischen und Englischen ist bei den Schülern von Oberrealschulen deren Geübtheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln;

auch sind Fragen aus der Literatur und über die Haupt= punkte der Metrik zu stellen.

10. In Verbindung mit der Prüfung in Geschichte sind

einige Fragen aus der Erdfunde gu ftellen.

11. Die Physik bildet am Gymnasium nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand; es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden (boch vgl. § 5, 3a).

- 12. An den Oberrealschulen sind an die Prüfung in der Chemie einige Fragen aus der Mineralogie anzusschließen.
- 13. Im Berlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Zeugnisgrade festzustellen, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungseleistungen zuzuerkennen sind.

§ 11.

Feststellung bes Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in der die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Regierungskommissar.

2. Bei der Feststellung des Gesamturteils für jedes Fach sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile (§ 4, 6 und § 9, 4) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen. Auch etwaige größere Privatarbeiten (§ 9, 2) sind zu berücksichtigen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen

Lehrgegenständen mindeftens "genügend" lautet.

4. Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, wenn das Zu=

rückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem andern gedeckt wird. In dem Gegenstande, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürsen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabsehen, das für die Versetzung nach Prima erfordert wird. Fächer, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, können nicht zum Ausgleiche herangezogen werden, mit Ausnahme des Zeichnens bei den Oberrealschulen.

5. Die der Prüfungskommission angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teil=

genommen haben.

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsstommissar. Diesem steht auch das Necht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zu; macht er von diesem Nechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niedersschrift von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verfündigt der Regierungskommissar den Prüfslingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

8. Gegen die Entscheidung ber Prüfungstommiffion

findet eine Berufung nicht ftatt.

§ 12.

Riederschrift über die Brufung.

1. Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Regierungskom=

miffar bem Minifterium einzureichen ift.

2. Zu der Niederschrift über die durch § 4 bestimmte Sitzung gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 4, 5), das in § 4, 10 bezeichnete, an das Ministerium eingereichte Verzeichnis mit Gutachten und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 13).

3. In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7) ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit verlassen haben, welche Hilfen etwa noch gegeben worden sind, wann jeder seine Arbeiten absgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, das eine Täuschung (§ 7, 11) vermuten läßt.

4. Am Anfange dieser Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7, 13 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was eine Täuschung vermuten ließe.

5. Es folgt die Niederschrift über die Beratung nach

ber schriftlichen Prüfung (§ 8, 2) und

6. die Niederschrift über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberatung (§ 9, 4), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, ferner die Schlußberatung (§ 11) und eine Übersicht über die den Prüflingen erteilten Grade.

7. Die eingereichten Niederschriften werden mit Aus= nahme der Übersicht über die erteilten Grade dem Direktor der Anstalt zu geeigneter Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 13. Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reisezeugnis. Dieses muß an hervorragender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an der es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Reisezeugnis ist. Es muß ferner enthalten: ein Urteil über das sittliche Verhalten und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Klassen und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und das sich daraus ergebende Gesamturteil, und schließlich die Erklärung, daß die Prüs



fung bestanden sei. Liegt der in § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an der Anstalt von der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem er angehört, erteilt worden ist. Die Befreiung von der mündlichen Prüsfung (§ 9, 4 und 7) ist in dem Zeugnisse zu vermerken.

2. Die Gesamturteile sind in einem der vier § 8, 1 bezeichneten Grade auszudrücken. Dieser ist durch die Schrift hervorzuheben. Werden hierzu Zahlen verwendet, so ist

beren Bebeutung auf bem Beugniffe anzugeben.

3. Für die Lehrfächer der Oberprima, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, und für die Beschaffenheit der Handschrift ist der auf Grund der Klassenleistungen sests gestellte Grad in das Zeugnis aufzunehmen; ferner bei den Oberrealschulen der bei der Versetzung nach Oberssetunda in der Erdfunde und in der Naturbeschreibung (Botanik und Zoologie) erteilte Grad.

4. Gin Bordruck für die Zeugniffe ift biefer Brufungs:

ordnung beigefügt. (Anlage A.)

- 5. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors sestzustellenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichenenden Entwürfe der Reisezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Regierungskommissar zur Unterschrift vorzulegen. Die Vordrucke müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.
- 6. Die Zeugnisse werben von fämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
 - 7. Den Zeitpunkt der Entlaffung bestimmt der Direktor.

§ 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höhere

Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Siehe auch § 9, 6.

2. Schüler, die, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, abgehen, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dem das ungenügende Ergebnis der Reifesprüfung zu erwähnen ist.

§ 15.

Reifeprüfung von Richtichülern.

- 1. Wer, ohne Schüler einer Bollanftalt zu fein, Die an die Reifeprüfung einer folchen geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bilbungsganges und Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zu= laffung zur Prüfung an bas Ministerium zu richten und wird, sofern die Nachweifungen als ausreichend befunden find, einer Anftalt zur Prufung überwiesen. wird in der Regel nur, wer bem Großherzogtum angehört ober weffen Eltern ober gesetlicher Vertreter im Großher= zogtum wohnt. Andere beutsche Reichsangehörige werden nur in besonders begrundeten Fällen zugelaffen und er= werben die an die Ablegung ber Brufung gefnupften Rechte nur dann, wenn fie dazu die Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Bundesftaates, dem fie angehören, er-Ein Vermerk hierüber ift in bas Zeugnis halten haben. aufzunehmen.
- 2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.
- 3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schuls oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizusügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reisezeugnis zu erwerben. Das Gesuch nebst den Anlagen wird im Falle der Genehmigung dem Regierungskommissar überwiesen, der nach der Prüfung die Anlagen, soweit nötig, dem Prüfling wieder zustellt.

- 4. Wer früher die Prima oder Obersetunda einer Vollanstalt besucht hat, darf zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, mindestens ein Jahr verflossen ist, seitdem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder möglich gewesen wäre. Hierbei sinden die Bestimmungen des § 4, 4 sinngemäße Anwendung.
- 5. Für die Prüfung find die §§ 2 bis 14 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.
- 6. Zwischen ber Prüfung im Französischen und Englisschen hat ber Prüfling am Gymnasium die Wahl.
- 7. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von Teilen berselben ift nicht zulässig.
- 8. Die mündliche Prüfung ist getrennt von berjenigen ber Schüler ber Anstalt abzuhalten.
- 9. Zu der Prüfung in den § 5, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur, ferner bei Gymsnasien in der Physik und bei Oberrealschulen erforderlichenfalls in der Erkunde, Botanik und Zoologie behufs Ermittelung des durch § 2a, 2 und 10 und § 13, 3 erforderten Maßes der Kenntnisse hinzu. Zu dem Zwecke kann die Prüfungskommission durch andere Lehrer des Lehrerkollegiums verstärkt werden.
- 10. Es ist allen Prüflingen gestattet, ihre Fertigkeit im Zeichnen (s. § 2b, 10) nachzuweisen. Es kann dann ein Urteil über das Zeichnen in das Prüfungszeugnis aufgenommen und dieses Fach zum Ausgleiche bei mangels haften Leistungen in einem wissenschaftlichen Fache herangezogen werden.
- 11. Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen (§ 11, 4) ist nur dann zulässig, wenn diese nicht unter das Maß hinabgehen, das in dem betreffenden Fache für die Versetzung nach Prima gefordert wird.

- 12. Die Niederschrift über die Prüfung ist gesondert von der über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu halten.
- 13. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nache weisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf diese abzufassen. Ein Vordruck für die betreffenden Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage B.)

14. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nur noch einmal wiederholt werden. Die Kommission ist ber chtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

15. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und an den staatlichen Anstalten für die Schulbibliothek zu verwenden.

§ 16.

Ergänzungsprüfung von Schülern, die das Reifezeugnis an einem Realgymnasium ober einer Oberrealschule erworben haben.

- 1. Die Bestimmungen des § 15 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, die die Reiseprüfung an einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reisezeugnisse eines Symnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.
- 2. Die Melbung hat bei dem Ministerium zu erfolgen. Dieses bestimmt die Anstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
- 3. Diese Ergänzungsprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Sie erstreckt sich auf die lateinische und die griechische Sprache; auf Antrag kann sie auch auf das Hebräische ausgedehnt werden und verläuft hier entsprechend der Prüfung im Griechischen.



4. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen.

5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Überssetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

6. Eine Ausschließung ober eine Befreiung von ber mündlichen Brüfung findet nicht ftatt.

7. Ein Vordruck für die betreffenden Zeugnisse ist bieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage C.)

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse des Symnasiums zu entrichten, an dem die Prüfung abgehalten wird, und für die Symnasialbibliothek zu verwenden.

9. Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres stattsfinden darf.

Restroyalistic and resident britance and the control of the ciner

B. Ordnung

Ser

Schlufprüfung an den Realichulen.

§ 1.

Bei der Schlußprüfung an den Realschulen finden, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, die Borschriften über die Reiseprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen sinngemäße Anwendung. Unter "Prima" oder "Oberprima" ist bei Anwendung auf die Schlußprüfung die erste Klasse zu verstehen.

§ 2

Als Zielforderungen in den einzelnen Lehrfächern gelten folgende:

- 1. In ber driftlichen Religionslehre muß ber evangelische Schüler von bem Sauptinhalte ber Beiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. und von den Grundlehren feines Bekenntniffes eine genügende Renntnis erlangt haben; außerbem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Saupt= ereigniffen der Reformationsgeschichte und mit einer Angahl von Rirchenliedern und beren Verfaffern bekannt sein. — Der katholische Schüler muß von ber Einteilung und bem wesentlichen Inhalte ber Beiligen Schrift, von ben Sauptpunkten ber Glaubens= und Sittenlehre feines Bekenntniffes eine ge= nügende Renntnis erlangt haben; außerdem muß er mit ber Ordnung bes Kirchenjahres, ben Saupt= ereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Rirchenhymnen befannt fein.
- 2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessens Thema zu gliedern



und in annähernd fehlerfreier Sprache auszuführen imftande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Sprache muß er in sprachrichtiger und klarer Darstellung geübt sein. Ferner muß er mit dem Nibelungenliede und einigen Dichtungen der klassischen Literatur bekannt sein, an denen ihm das Erfordersliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht sein soll.

- 3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptzegeln der Syntax gefordert. Der Schüler muß leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hilfe überzsehen können und einen nicht zu schweren deutschen Text ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache übersehen oder statt dessen eine kurze Ausarbeitung in derselben ansertigen können. Im mündlichen Gesbrauche der Sprache muß er einige Übung haben.
- 4. In der Geschichte muß der Schüler die Hauptereignisse der Weltgeschichte, namentlich der vaterländischen Geschichte, kennen, über Zeit und Ort der Begebenheiten unterrichtet sein und über das Wichtigste aus der Bürgerkunde Bescheid wissen.
- 5. In der Erdkunde muß der Schüler von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Sinteilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mittel=Europa, mit Sinschluß der wichtigsten Verkehrswege, genügende Kenntnis besitzen.
- 6. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer

unbekannten Größe, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben ersworben hat.

- 7. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis einzelner wichtigen Mineralien, der größeren einheimischen Pflanzensamilien, auch der hauptsächlichsten aus- ländischen Nutypflanzen und wichtiger Vertreter der Klassen des Tierreiches besitzen; mit Bau und Leben von Pflanze und Tier und mit dem Bau des mensch- lichen Körpers sowie den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege muß er bekannt sein.
- 8. In der Naturlehre muß der Schüler eine auf Grund von Versuchen erworbene Kenntnis von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität und der Wärme, der Akustik und Optik, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren hauptsfächlichsten Verbindungen sowie von den wichtigeren chemischen Gesetzen und Vorgängen besitzen.
- 9. Im Zeichnen muß der Schüler im sichern Erfassen und richtigen Darstellen von Natur= und Kunstgegen= ständen in freier Perspektive geübt sein und ein ent= wickeltes Gefühl für Licht= und Schattentonwerte besitzen.

Soweit das Linearzeichnen in Betracht kommt, muß er sich im Zeichnen von Flächenmustern, Kreiseteilungen und andern geometrischen Gebilden sowie in der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen geübt erweisen.

§ 3.

Die Zulassung eines Schülers zur Schlußprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der einjährigen Lehrzeit der ersten Klasse statt.

§ 4.

Die Schlußprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Zur schriftlichen Prüfung geshören ein deutscher Aufsatz, je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben, von denen zwei aus der Algebra und je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie zu wählen sind. An Stelle der Übersetzungen können auch kurze fremdsprachliche Aussarbeitungen treten. — Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, die französische und die englische Sprache, Geschichte und Erdfunde, Mathematik und Naturslehre.

§ 5.

Die von den betreffenden Fachlehrern zur schrift= lichen Bearbeitung vorgeschlagenen Texte für die Überssetzungen sowie die Aufgaben für etwaige fremdsprachliche Ausarbeitungen bedürfen, wenn nicht in einzelnen Fällen etwas anderes angeordnet wird, nur der Genehmigung des Direktors; die Aufgaben für den deutschen Aufsatz und die mathematische Arbeit wählt der Großherzogliche Kommissar, dem der Direktor rechtzeitig drei von den Fachlehrern vorsgeschlagene Aufgaben bezw. Gruppen von Aufgaben einzureichen hat. An diese Vorschläge ist der Großherzogliche Kommissar bei Wahl der Aufgaben nicht gebunden.

§ 6.

Für den Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, für die

Übersetzungen je zwei Stunden (ausschließlich der für das Diktieren von Texten erforderlichen Zeit), für fremdsprachliche Ausarbeitungen je drei Stunden. — Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit ist nicht erlaubt.

§ 7.

Das über den Wert der schriftlichen Arbeiten abzusgebende Urteil ist schließlich in einen der fünf Grade: sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, nicht genügend zusammenzufassen.

§ 8.

In Religion, Geschichte und Erdkunde hat sich die Prüfung im wesentlichen auf die Lehraufgaben der beiden obersten Klassen zu beschränken. Zur Prüfung in den fremden Sprachen werden den Schülern nicht gelesene Absschnitte aus solchen prosaischen Werken vorgelegt, die in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. — Ichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Erdstunde, einige Fragen über physische und politische Verhältnisse der Erdobersläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Geographie vorzulegen. — In der Natursbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen sestgestellte Urteil aufzunehmen.

§ 9.

Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens "genügend" lautet. Doch kann über mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fache mit Zustimmung des Regierungskommissars hinwegsgesehen werden, wenn nach dem Urteil der Lehrer die Pers

fönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife gewährleistet. Hierbei darf auch auf Leistungen in den versbindlichen nicht wissenschaftlichen Unterrichtsfächern entsprechend Rücksicht genommen werden.

§ 10.

Bei Zulaffung von Nichtschülern zur Prüfung ist folgendes zu beachten:

- a) Die Prüflinge find auch in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung mündlich zu prüfen;
- b) die Prüfungsgebühren (20 Mark) sind vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 11.

Reine Anwendung auf die Schlußprüfung findet § 4, 2 ber Reifeprüfungsordnung.

§ 12.

Das Zeugnis erhält die in der Anlage D. angegebene Form.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Oftern 1911 zum ersten Male Anwendung.

Unlage A.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung ber Anftalt nebit Angabe bes Ortes.) Reifezeugnis.

N. N.1)

geboren den <u>ten</u> 1 zu²) ..., Sohn des⁴) ..., war Jahre auf de und zwar Jahre in Brima6).

[1] Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; 2) Geburtsort und »Land; 3) Bekenntnis oder Religion; 4) Stand und Name des Vaters; 5) Wohnort des Vaters; 6) falls der Schüler vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat, ist hinzuzusügen: vorher Jahre in der Prima d..... Liegt der in § 4, 2 vorgesehene Fall vor, so ist der nach § 13, 1 erforderliche Bermerk hier einzufügen.]

I. Betragen und Fleiß.

(hier ift es einzufügen, wenn der Schüler von der mündlichen Prüfung befreit worden ift.)

II. Renntniffe und Leiftungen: (Religionslehre*, Deutsch, Lateinisch'), Griechisch'), Französisch, Englisch, Hebräisch'), Geschichte, Erdfunde, Mathematik, Physik, Chemie²), Naturbeschreibung²) — Turnen*, Handschrift, Zeichnen, Singen*).

(* Bermerk über etwaige Befreiung vom Unterrichte.)

1) fällt fort bei Oberrealschulen. 2) fällt fort bei Gymnasien. (Der Inhalt des Zeugnisses soll sich nicht bloß auf das Ergebnis der Brüfung beziehen, vielmehr ift in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Biffens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Urteile sind bei jedem Lehrgegenstande schließlich in einen bestimmten, durch die Schrift kenntlich gemachten Zeugnisgrad zusammenzusassen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnisse anzugeben. Vergl. § 13, 1 u. 2.)

Die unterzeichnete Prüfungstommission hat ihm bem=

nach das Zeugnis

der Reife

zuerkannt.

ben¹) <u>ten</u> 19

[1) Datum der mündlichen Prüfung.] Großherzogliche Prüfungskommission.

N. N., Regierungstommiffar.

(Siegel bes Regierungstommiffars.)

N. N., Bertreter des Magistr. N. N., Direktor. (Siegel der Anstalt.)

N. N., Obersehrer u. f. w.

Unlage B.

(Reichsformat.)

Für Nichtschüler.

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)
Reifezeugnis.

N. N.1),

geboren den ten 1 zu²) , Sohn des 4) , zu⁵)

", ist durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 19 , nachdem die von ihm über seinen Vildungsgang gegebenen Nachweisungen als ausreichend bestunden sind, zur Reifeprüfung zugelassen worden. 6)

[1] bis 5) vergl. Anlage A.; 6) Hat der Prüfling der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung seines Heimatsstaates zur Ablegung der Prüfung bedurft, so ist der nach § 15, 1 ersorderliche Bermerk hier einzusügen.]

I. Sittliches Verhalten.

[Bergl. § 15, 5.]

II. Renntnisse und Leistungen. [Bergl. Anlage A.]

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach das Zeugnis

der Reife

zuerkannt.

ben 1)<u>ten</u> 19......

[1) Datum der mündlichen Prüfung.]

Großherzogliche Prüfungstommiffion.

[Unterschriften: vergl. Anlage A; doch fällt hier die Unterschrift des Bertreters des Magistrates weg.]

Anlage C.

(Reichsformat.)

Für diejenigen, die nach Erwerbung des Reifezengniffes an einem Realgymnafinm oder einer Oberrealfdule eine Ergangungs: prüfung an einem Gymnasium bestanden haben.

Großherzogliches Symnafium gu Reifezeugnis. N. N. ¹),

geboren ben ten 1 3u2) 3) , Sohn des⁴) 3u⁵)

[1) bis 5) vergl. Anlage A.; 6) Angabe des bisherigen Bildungs= ganges.

Durch Berfügung bes Großherzoglichen Ministeriums ber Kirchen und Schulen vom _____ 19 ift er gur Erganzungsprüfung zugelaffen worden.

I. Sittliches Berhalten. [Bergl. § 15, 5.]

II. Renntniffe und Leiftungen.

Nachdem an dem Realgym= nasium (der Oberrealschule) zu unter bem _____ 19 bas beigeheftete Reifezeugnis erworben hat, ift unter Bezugnahme auf den Inhalt bes= felben, welcher einen Teil des vorliegenden Zeugniffes bildet, auf Grund von § 16, 3 der Prüfungsordnung die Brufung auf beschränft worden und hat folgendes Urteil über die Kenntnisse und Leistungen begründet:

Folgt das Urteil über die Leiftungen in den Gegenständen ber Prüfung; vergl. Anlage A.]

Er hat die Brufung bestanden und fich damit das Reifezeugnis eines Gymnafiums

erworben.

ben¹) ten 19

[1) Datum ber mündlichen Prüfung.]

Großherzogliche Brüfungstommiffion.

Unterschriften: Regierungstommiffar, Direktor und die übrigen an der Brüfung beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission — vgl. Anl. A.



Anlage D.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anftalt und Angabe des Ortes.)

Beugnis über die bestandene Schlufprüfung. (Prüfung der Reife für Obersetunda.)

N. N. (die Bornamen sind sämrlich anzuzeben, der Aufname ist zu unterstreichen), geboren den ten 1 zu , (Angabe des Bekenntnisses oder der Religion) , Sohn des , Sohn des die Realschule zu besucht und nach jährigem Besuche der ersten Klasse sich der Schlußprüfung unterzogen.

(Falls der Schüler vorher schon die erste Klasse einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser anzugeben.)

I. Betragen und Fleiß.

(Bermert über etwaige Befreiung von ber mündlichen Brufung.)

II. Kenntnisse und Leistungen (das Urteilistediglich durch einem der fünf Zeugnisgrade auszudrücken): Religionslehre*, Deutsch, Fransösisch, Englisch, Geschichte, Erdfunde, Mathematik, Naturslehre, Naturbeschreibung, Handschrift — Turnen*, Zeichnen.

(* Bermert über etwaige Besteiung vom Unterrichte.)

Es wird ihm die Reife für die Obersekunda einer Obersrealschule zuerkannt.

Großherzogliche Prüfungstommiffion.

(Unterschriften, vgl. Anlage A.)

Bemerfung:

Die Abstusungen des Betragens sind: sehr gut, gut, nicht ohne Tadel; die des Fleißes und ber Leistungen: sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, nicht genügend.

Die Zeugniffe für Nichtschüler find entsprechend ber Unlage B. zur Reifeprufungsordnung zu gestalten.